

Sozialhilfeverordnung (SHV)

Änderung vom 19. November 2013

GS 38.0301

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung² sowie gestützt auf die §§ 6 Absatz 3, 7 Absatz 3, 18 Absatz 1 und 34 Absatz 2 des Sozialhilfegesetzes (SHG) vom 21. Juni 2001³, beschliesst:

Abschnittstitel I vor § 5

Aufgehoben.

§§ 5, 7 und 7a

Aufgehoben.

§ 13 Buchstabe a

Als Aufwendungen für medizinische Behandlung und Pflege gelten:

- a. die neben den Krankenversicherungsleistungen verbleibenden Franchisen, Selbsthalte und Patientenbeteiligungen für Pflegeleistungen der Spitex und der Alters- und Pflegeheime;

§ 15 Buchstabe c^{bis}

Als weitere notwendige Aufwendungen gelten insbesondere:

- c^{bis}. ausserordentliche Aufwendungen für die Teilnahme an einem Förderungsprogramm oder für die Ausübung einer Beschäftigung,

¹ GS 34.262, SGS 850.11

² GS 29.276, SGS 100

³ GS 34.143, SGS 850

§ 16 Absatz 1 Buchstabe d

¹ Als freie Einkünfte gelten

- d. Gefälligkeitszuwendungen bei der Teilnahme an einem Förderungsprogramm oder bei der Ausübung einer Beschäftigung.

§ 25 Meldung der Personen für Anreizbeiträge (§ 17 und § 34 Abs. 3 SHG)

¹ Die Sozialhilfebehörden teilen dem Amt die Personen, für die Anreizbeiträge ausgerichtet werden sollen, mit und reichen den Entwurf des entsprechenden Arbeitsvertrags ein.

² Das Amt holt die Stellungnahme der "Dachorganisationen der Sozialpartner Basel-Landschaft" ein.

³ Im Falle einer positiven Stellungnahme richtet der Kanton die Vergütung aus.

§ 25a Betreuungspauschale (§ 18 Abs. 1 SHG)

Die Betreuungspauschale beträgt monatlich 400 Fr.

§ 25b Kantonsvergütungen (§ 34 Abs. 2 SHG)

¹ Die Ausrichtung der Kantonsvergütungen setzt voraus, dass die Förderungsprogramme und Beschäftigungen geeignet sind, ihren gesetzlichen Zweck zu erfüllen, und dass sie in den Kosten angemessen sind.

² Die Obergrenze der Kantonsvergütungen beträgt pro unterstützte Person und Monat:

- a. 900 Fr. bei Förderungsprogrammen,
- b. 300 Fr. bei Beschäftigungen.

§ 25c Kompetenzzentrum

¹ Das Amt ist Kompetenzzentrum für Eingliederungen.

² Es führt eine Internet-Plattform mit Informationen über geeignete Förderungsprogramme und Beschäftigungen insbesondere hinsichtlich deren Inhalte, Zielgruppen und Kosten.

§ 26 Befreiung von der Rückerstattungspflicht (§§ 16 - 19 SHG)

Die Kosten für die Förderungsprogramme, für die Beschäftigungen sowie für die Anreizbeiträge unterliegen keiner Rückerstattungspflicht.

§ 27 Absatz 2 Buchstabe a^{quater}

² Sie teilen dem Amt innert zwei Wochen mit (Nachtragsmeldung):

a^{quater}. jede Verfügung über die Teilnahme an Förderungsprogrammen, über die Ausübung von Beschäftigungen oder über die Ausrichtung von Anreizbeiträgen;

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Liestal, 19. November 2013

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
die 2. Landschreiberin: Mäder